

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
 Hauptplatz 1
 9300 St. Veit an der Glan
 Tel.: 04212/5555
 E-Mail: city@stveit.com

st.veit

am Puls der Zeit

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 21. September 2022, Zahl: 00/000/001/2022, mit der die Nebengebühren für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, festgesetzt werden (Nebengebührenverordnung)

Auf Grund § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, in Verbindung mit den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Nebengebührenverordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Anwendung.
- (2) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierungen sind in dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die finanzielle Abgeltung der nachfolgenden Ansprüche gem. § 3 dieser Verordnung, dienen die Bezüge der Beamten der allgemeinen Verwaltung gemäß dem K-GBG, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Art und Ausmaß der Nebengebühren

- (1) Überstundenvergütungen gem. § 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994

a) Standesbeamte

Dem Standesbeamten gebührt für jede, außerhalb der Dienstzeit, vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:	
1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden
für jede weitere Trauung	1 Überstunde

(2) Mehrleistungszulagen gem. § 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994

- a) Bei Dienstverrichtungen, bei denen aufgrund der Besonderheit der Verwendung, der Beanspruchung oder der qualitativen Anforderung ein Mehraufwand in Hinblick auf die Normalleistung entsteht.

BauleiterIn	monatlich	3,72%
BetriebsleiterIn	monatlich	3,72%
Kanzleidienst	monatlich	3,00%
EDV Bedienung	monatlich	2,48%
Stellvertretende/r BetriebsleiterIn	monatlich	1,90%

- b) Bei Dienstverrichtungen, bei denen diese Umstände üblicherweise in verstärktem Ausmaß auftreten.

BetriebsleiterIn von mehreren Betrieben	monatlich	6,95%
BauamtsleiterIn	monatlich	6,95%
Stellvertretende/r AbteilungsleiterIn	monatlich	6,00%
Handwerksmeister nach 5 Dienstjahren	monatlich	5,00%

- c) Bei Dienstverrichtungen, bei denen diese Umstände üblicherweise im weitaus überwiegendem Ausmaß auftreten.

MitarbeiterIn für den Wohnungssprechttag und das Beschwerdemanagement im Wohnungsamt	monatlich	8,90%
Stellvertretende/r AmtsleiterIn	monatlich	12,00%
EDV-Verantwortliche/r	monatlich	12,00%
AbteilungsleiterIn der allgemeinen Verwaltung mit arbeitsrechtlicher Grundlage nach dem K-GVBG 1992	monatlich	12,00%

(3) Erschwerniszulagen gem. § 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994
(pauschalierte EGA-Zulage)

a) Bei Dienstverrichtungen, die entweder üblicherweise unter körperlichen Anstrengungen oder erschwerten Umständen erfolgen, oder die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Leben verbunden sind, oder bei denen notwendigerweise aus Anlass der Ausübung des Dienstes ein Mehraufwand entsteht.

1. Bei Dienstverrichtung, bei denen diese Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz im verstärktem Ausmaß auftreten.

Bauhof MitarbeiterIn und SaisonmitarbeiterIn	monatlich	6,50%
Gärtnerei MitarbeiterIn und SaisonmitarbeiterIn	monatlich	6,50%
Friedhof MitarbeiterIn	monatlich	6,50%
Wasserwerk HelferIn	monatlich	6,50%
Hallenbad BademeisterIn	monatlich	6,50%
Liegenschaftsverwaltung MitarbeiterIn und Schulwart	monatlich	6,50%

2. Bei Dienstverrichtung, bei denen bei denen diese anspruchsbegründenden Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz üblicherweise im weitaus überwiegendem Ausmaß auftreten.

Bauhof MitarbeiterIn Mülltransport / Müllbeseitigung / Sperrmüllübernahme	monatlich	10,00%
Fäkalienabfuhr	monatlich	10,00%
Gärtnerei Partieführer ganzjährig	monatlich	10,00%
Wasserwerk Monteure	monatlich	10,00%
Liegenschaftsverwaltung Monteure	monatlich	10,00%

3. Bei Ausübung bestimmter, aufgrund gesetzlicher oder organisatorischer Vorgaben zu besetzender Funktionen.

Gewerberechtliche/r GeschäftsführerIn Gas-, Sanitär- und Heizungstechnik	monatlich	10,00%
Brandschutzbeauftragte/r	monatlich	9,71%
Stellvertretende/r Brandschutzbeauftragte/r	monatlich	3,72%
Brandschutzwart	monatlich	1,86%

4. Nachtdienstzulage

für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zu leisten sind	pro Stunde	1,78 v. T.
--	------------	------------

(4) Aufwandsentschädigung gem. § 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994

a) Standesbeamte

Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährlich	14,87357%
---	----------	-----------

(5) Fehlgeldentschädigung gem. § 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994

für die Führung der Hauptkasse	monatlich	9,00000%
für die Führung der Nebenkasse	monatlich	1,85919%

(6) Bereitschaftsentschädigung gem. § 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz-K-DRG 1994

a) Rufbereitschaft

1. Für den Straßendienst, die Bestattung, das Wasserwerk, die Kanalreinigung, in der Liegenschaftsverwaltung für die Liftrufbereitschaft, die Elektrorufbereitschaft und die Tierkörperverwertung.

bis 100 Stunden je Monat je Bediensteten	je Stunde	0,03967%
über 100 Stunden je Monat und Bediensteten	je Stunde	0,07934%
Für die Tierkörperverwertung	wöchentlich	1,83418%

2. Stadtgärtnerei

Kulturdienst (maximal vier Personen)	monatlich	5,76000%
--------------------------------------	-----------	----------

(7) Sonn- und Feiertagszulage gem. § 155 Kärntner Dienstrechtsgesetz-K-DRG 1994

Sonn- und Feiertagsvergütung		
für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind.	pro Stunde	1,52 v. T.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.

Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalisierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 5 Neubemessung

- (1) Bei Änderung des Aufgabenbereiches ändert sich der Anspruch auf eine Nebengebühr dementsprechend.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Denjenigen Bediensteten, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen ein Anspruch auf Nebengebühren in einem höheren Ausmaß – bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre – zugestanden ist, als es nach der neuen Regelung der Fall wäre, gebührt eine variable Nebengebühr in maximal der Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Anspruchshöhe und dem nunmehr sich errechnenden Nebengebührenanspruch.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuerkannten Nebengebühren bleiben bis zu einer etwaigen Aberkennung in der festgelegten Höhe aufrecht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 28. März 2001, zuletzt in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 30. Juni 2021, Zahl: 00/000/002/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer